März 2026 / KOP

Weisung

VERMEIDUNG GENERISCHER E-MAIL-ADRESSEN IN DBLAP2

Ausgangslage
Das schweizerische Datenschutzgesetz und andere relevante Regelungen schreiben vor, dass sensible Daten angemessen geschützt werden. Sie verlangen klare Prozesse und Systeme, um die Datensicherheit und die Nachvollziehbarkeit von Änderungen zu gewährleisten. Die Nutzung generischer E-Mail-Adressen in DBLAP2 verstösst gegen Datenschutzrichtlinien, da dadurch die Kontrolle über Zugriffsrechte und die Nachverfolgbarkeit von Datenänderungen erschwert wird und so auch das Risiko für Datenschutzverletzungen steigt.

Unter einer generischen E-Mail-Adresse versteht man umgangssprachlich eine ‘Gruppenmailbox’ resp. ein unpersönlicher Mailaccount. Der Name enthält typischerweise entweder eine Funktionsbezeichnung (z.B. hr@firma.ch, lernende@firma.ch), Ortsnamen (z.B. bern@firma.ch, filiale_frauenfeld@firma.ch), Firmennamen (z.B. musterag@gmail.com) oder andere nicht personalisierte Bezeichnungen (z.B. info@firma.ch, 2jxf@firma.ch).

Weisung für Neuzugänge

Ab dem 1. Dezember 2024 dürfen für Benutzerinnen und Benutzer von DBLAP2 keine neuen Zugänge zu DBLAP2 mit generischen E-Mail-Adressen mehr erstellt werden. Die Verantwortlichen der Kantone werden gebeten, entsprechende Anträge abzulehnen und sind stattdessen angehalten, eine Anmeldung mit personalisierten E-Mail-Adressen zu verlangen.
Ebenso dürfen personalisierte Accounts nicht zu Stellvertretungszwecken an andere Personen weitergegeben werden. Bei längeren Abwesenheiten von Berufsbildenden in Lehrbetrieben müssen saubere Regelungen mit den zuständigen Ämtern vereinbart werden (bspw. temporärer Wechsel des Berufsbildenden oder frühzeitige Verschiebung von Notenabgabefristen).

Eine personalisierte E-Mail-Adresse ist einer Person zuordenbar und enthält den Nachnamen (muster@firma.ch) oder Vor- und Nachnamen (hans.muster@firma.ch). Gebräuchlich sind auch die Initialen (hm@firma.ch). Im Zweifelsfall sollten die Kantone abklären, ob es sich um eine personalisierte E-Mail-Adresse handelt.

Hilfestellung
Unternehmen, die nicht ohne weiteres personalisierte E-Mail-Zugänge einrichten können, sollten die Angebote namhafter E-Mail-Provider in der Schweiz prüfen, die dem schweizerischen Datenschutzgesetz unterstellt sind.

Lässt sich im Einzelfall keine Lösung finden, sollte die Möglichkeit einer Vereinbarung geprüft werden. Darin verpflichten sich die Betroffenen, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Verantwortung für die sichere Nutzung ihres Kontos trotz generischer E-Mail-Adresse zu übernehmen. Das SDBB stellt den Kantonen auf Anfrage eine entsprechende Vorlage zur Verfügung.

Die Verwendung generischer E-Mail-Adressen in den kantonalen Verwaltungssystemen (z. B. als Korrespondenzadressen auf Bildungsbewilligungen oder Lehrverträgen) bleibt aus Sicht von DBLAP2 grundsätzlich zulässig – **solange diese Adressen nicht für den Login auf DBLAP2 verwendet werden**.

Auch wenn generische Adressen in den Verwaltungssystemen technisch möglich sind, **wird deren Einsatz nicht empfohlen und längstens bis zur Einführung von VODEX akzeptiert**. Es liegt im Ermessen der Kantone, bei Bedarf die Nutzung personalisierter E-Mail-Adressen vorzuschreiben.

Für Auskünfte steht die Fachstelle Datenmanagement SDBB (datenmanagement@sdbb.ch) gerne zur Verfügung.